



# HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2022

## Kleine Anfrage

**René Rock (Freie Demokraten) und Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)**  
vom 10.12.2021

**Belastung des Landeshaushaltes durch Haftungsansprüche im Berufungsverfahren  
Windpark „Hohe Wurzel“ und TPEE 2019**

und

## Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die beiden grünen Minister Tarek Al-Wazir und Priska Hinz stehen laut Berichten der „FAZ“ im Verdacht der politischen Einflussnahme auf den juristischen Prozess um Windräder auf dem Taunuskamm. Es besteht der Verdacht, eine Weisung an das Regierungspräsidium Darmstadt im laufenden Berufungsverfahren erteilt zu haben, sich in der Berufungsbegründung vom 14.07.2021 nur auf das Thema des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 (TPEE 2019) zu beschränken und wesentliche Themenfelder aus dem Verfahrensvortrag, wie etwa Belange des Denkmal-, Arten- und Trinkwasserschutzes, auszusparen.

Unter anderem soll Priska Hinz in ihrer Funktion als Ministerin eine von Landesbeamten und einer externen Kanzlei erarbeitete Position zum Grundwasserschutz gestrichen haben, weil ihr ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten vorliegen soll, das eine gegenteilige Auffassung vertritt.

Infolge einer mangelhaften und unzureichenden Verfahrensführung könnte das Berufungsverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof verloren gehen und hierdurch Haftungsansprüche der ESWE Taunuswind GmbH gegen das Land Hessen in Höhe von 34 Mio. € erwirkt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko einer Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 StGB, sollte das Berufungsverfahren verloren gehen und Haftungsansprüche geltend gemacht werden, die im Falle einer pflichtgemäßen, an Gesetz und Recht ausgerichteten Verfahrensführung hätten vermieden werden können?

Die Prozessführung im Zusammenhang mit dem vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) anhängigen Berufungsverfahren (Az.: 9 A 2501/20) betreffend den Windpark Hohe Wurzel erfolgte ordnungsgemäß und im Einklang mit Recht und Gesetz.

Mit der Berufungseinlegung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ist das Land Hessen möglichen Schadensersatzansprüchen der ESWE Taunuswind GmbH entgegengetreten. Die fachlich und rechtlich begründete Entscheidung des Landes, den Vortrag in der Berufungsbegründung auf Gründe der Regionalplanung zu beschränken, bedeutet nicht, dass damit der Prüfungsumfang des Berufungsgerichts in irgendeiner Weise eingeschränkt wurde. Das Berufungsgericht wird die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen umfassend, das heißt im Hinblick auf die gesamte Sach- und Rechtslage, prüfen. Es ist an den Vortrag der Beteiligten nicht gebunden (Amtsermittlungsgrundsatz). Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf den Gegenstand der Berufungsbegründung eine Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 StGB aus Sicht der Landesregierung ausgeschlossen.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Landesbeamten und externer Berater (Honorarkosten insgesamt: 271.439,76 €) für Auswertungen, die schlussendlich, offenbar auf Weisung der Ministerin, nicht für den Verfahrensvortrag verwendet wurden?

Nach der im Herbst 2020 getroffenen Grundsatzentscheidung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az.: 4 K 2962/16.WI) Berufung einzulegen, sind sämtliche Ausführungen im Urteil fachlich und rechtlich nochmals umfassend überprüft worden, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können, worauf sich die Berufungsbegründung stützen sollte. Aus diesem Grund

hat sich die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei umfassend mit den Urteilsgründen auseinandergesetzt. In Bezug auf die Themen Grundwasser- und Trinkwasserschutz wurde in Folge einer Abstimmung mit dem Regierungspräsidium (RP) Darmstadt eine unabhängige Expertise zu der Frage eingeholt, ob sich das seitens der ESWE Taunuswind GmbH vorgelegte Konzept zur Vorsorge und Vermeidung einer potentiellen Grund- und Trinkwassergefährdung eignet. Im Ergebnis stützte das Gutachten die Entscheidung des VG Wiesbaden, wonach Belange des Grundwasserschutzes der Zulassung der Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, vollumfänglich. Aus diesem Grund erfolgte – im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen (HMWEVW) – die fachlich und rechtlich begründete Entscheidung, das Thema Grundwasserschutz in der Berufungsbegründung nicht weiter zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund sind die angefallenen Kosten für die Prozessvertretung sowie das Fachgutachten gerechtfertigt.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die mögliche zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes um 34 Mio. €, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass diese Belastung bei einer ordentlichen Verfahrensführung durch die beiden grünen Minister hätte vermieden werden können?

Mit der Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbadens ist das Land Hessen möglichen Schadensersatzansprüchen der ESWE Taunuswind GmbH entgegengetreten. Zu den Erfolgsaussichten eines laufenden Gerichtsverfahrens und daraus möglicherweise resultierenden Schadensersatzforderungen nimmt die Landesregierung grundsätzlich keine Stellung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 verwiesen.

Wiesbaden, 12. Januar 2022

**Priska Hinz**